

Inserat Widnau

Der Gemeinderat hat am 17. Mai 2022 gestützt auf Art. 1 Abs. 3c und Art. 176 Abs. 1 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) erlassen:

Schutzverordnung, Teil Kulturobjekte und Teil Naturobjekte

In Anwendung von Art. 41 PBG wird die Schutzverordnung öffentlich aufgelegt. Der öffentlichen Auflage unterstellt und rechtlich anfechtbar sind folgende Planungsbestandteile:

- Schutzverordnung - Schutzplan
- Schutzverordnung - Bestimmungen

Erläuternd dazu sind folgende Unterlagen:

- Planungsbericht zur Revision der Schutzverordnung
- Inventar der Kulturobjekte und Ortsbildschutzgebiete inkl. Pläne und Verzeichnis
- Inventar der Naturschutzgebiete und Naturobjekte inkl. Plan

Die Unterlagen liegen während 30 Tagen, vom Dienstag, 31. Mai 2022 bis Mittwoch, 29. Juni 2022 im Gemeindehaus Widnau, 1. Stock, zur Einsichtnahme öffentlich auf. Sie sind auch digital einsehbar unter: www.widnau.ch (Aktuelles – Projekte – Revision Ortsplanung).

Einsprachen gegen die Schutzverordnung sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet beim Gemeinderat Widnau einzureichen. Zur Einsprache ist befugt, wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse dartut (Art. 45 Abs. 1 VRP). Die Einsprache hat einen Antrag sowie eine Darstellung des Sachverhaltes und eine Begründung zu enthalten.